

E-Werk Max Peißker

Schloßstrasse 42 07338 Eichicht

T 036733 – 22216

F 036733 - 23330

www.Max-Peissker.de

Ergänzende Bedingungen

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“

Niederspannungsanschlussverordnung

-NAV- 2007

1. Netzanschluss

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2 Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung. Die Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme bis zur Hausanschlussicherung. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber für Herstellung oder Veränderungen des Netzanschlusses die im Preisblatt (Anlage) ausgewiesenen Beträge, sofern es sich um

- einen Erdkabelanschluss mit Nennquerschnitt von 50 mm² und einer Anschlusslänge des Netzanschlusses bis max. 30 m oder um
- einen Freileitungsanschluss bis zu max. 30 m handelt.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Grundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der vom Netzbetreiber mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers die im Preisblatt ausgewiesenen Beträge kostenmindernd berücksichtigt.

1.3 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, insbesondere bei Anschlusslängen größer 30m, werden die Netzanschlusskosten individuell kalkuliert und sind vom Anschlussnehmer zu zahlen.

1.4 Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer die Kosten gemäß Preisblatt für den Anschluss und die Inbetriebsetzung bis zum Hausanschlusskasten im Anschlusschrank zu zahlen.

1.5 Wird auf Veranlassung des Netzbetreibers ein bestehender Netzanschluss verändert z. B. ein Freileitungsnetzanschluss durch einen Erdkabelnetzanschluss ersetzt, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner elektrischen Anlage ab dem Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.

1.6 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterungseinflüsse oder anderweitig fehlende Möglichkeit zur Bauausführung) überschritten werden.

2. Baukostenzuschuss

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).

2.2 Gemäß § 11 der NAV wird ein Baukostenzuschuss im Niederspannungsnetz nur für Leistungen größer 30 kW am Hausanschluss, entspricht der Absicherung von 50 A, erhoben. Die Festlegung der Standardzählervorsicherung für Wohnungen gemäß TAB mit 35 A bleibt davon unberührt. Bei mehreren Wohnungen, die an dem selben Hausanschluss angeschlossen sind, ergibt sich die unter Berücksichtigung der Durchmischung anrechenbare Leistung aus DIN 18015.

2.3 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

2.4 Die ermittelten und im Preisblatt ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz im gesamten Netzgebiet des Netzbetreibers.

2.5 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss ergibt sich aus der über den Installateur angemeldeten gleichzeitig benötigten Leistung des Netzanschlusses, unter Berücksichtigung der 30 kW Freigrenze, gemäß dem Preisblatt.

2.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über die bisher zu dem Netzanschluss vereinbarte Leistung erhöht, soweit die 30 kW Freigrenze überschritten wird.

2.7 Für Anlagen mit einer Anschlussnutzeranlage ist die Zählervorsicherung die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss, nicht die eingesetzte Hausanschlusssicherung. Für Anlagen mit mehreren Anschlussnutzeranlagen ist die eingesetzte Hausanschlusssicherung die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss.

3. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erstattet dem Netzbetreiber anfallende Kosten für jede Unterbrechung und jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung gemäß der im Preisblatt ausgewiesenen Beträge, je nach dem, an welcher Stelle die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung erfolgt.

4. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB in der jeweils geltenden Fassung). Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen beim Netzbetreiber eingetragenen Elektroinstallateuren vor.

5. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen des Netzbetreibers ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Netzbetreiber beachtet.

6. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam.